

Elternautonomie oder Kindeswohlgefährdung? Familien mit abweichenden Normen

Heinz Kindler

PHB Vortragsreihe „Vielfalt der Rechtspsychologie – Putting
Science into Practice“ November 2023

Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0
Fax +49 89 62306-162

www.dji.de

Agenda

- Einführung: Grundlagen Kinderschutzsystem und intergenerationale Weitergabe kriminellen Verhaltens
- Eine Analyse von Kinderschutzakten (JA) zu Familien, die dem Milieu krimineller Clans zugerechnet werden
- Das Konzept der Fehlsozialisation
- Forschungsstand zu anderen Beispielen:
 - Christlich-fundamentalistische
 - Jihadistische Familien
- Offene Fragen und Perspektiven
- Diskussion

Grundlagen Kinderschutzsystem

In a nutshell: 3 Punkte

Unstrittig: Ein Muster regelbrechenden (kriminellen) Verhaltens von Kindern oder Jugendlichen kann eine Kindeswohlgefährdende Situation darstellen und staatliches Schutzhandeln erforderlich machen, wenn Sorgeberechtigte diese Situation herbeiführen oder nicht bereit bzw. in der Lage sind hierauf in geeigneter Weise erzieherisch zu reagieren.

Kindeswohlgefährdung: gegenwärtige Gefahr, die mit ziemlicher (hinreichender) Sicherheit zur erheblichen Schädigung eines betroffenen Kindes führt

Kinderschutzsystem: Mehrstufiges und arbeitsteiliges System zum Erkennen und Bearbeiten von Fällen von Kindeswohlgefährdung mit den Jugendämtern und Familiengerichten als zentralen Institutionen

Zum Weiterlesen: Biesel, Kay/**Kindler, Heinz** (2023). Child protection and welfare in Germany. In: Berrick, Jill/Gilbert, Neil/Skivenes, Marit (Eds.) *International Handbook of Child Protection Systems*. New York: Oxford University Press, 195-215.

Meta-Analyse intergenerationale Weitergabe kriminellen Verhaltens

Besemer et al. 2017

Mehr als 23 Studien mit mehr als 3 Millionen Fällen einbezogen.

Gegeben eine Verurteilung in G1
Verurteilungsquote G2 erhöht um Faktor (OR)

Vater – Sohn	2.14
Vater – Tochter	2.55
Mutter – Sohn	2.50
Mutter – Tochter	3.15

Intergenerational continuity of crime among children of organized crime offenders in the Netherlands

Van Dijk et al., 2022

Die Akten aller Verdächtigen einer nationalen Einheit zur Bekämpfung organisierter Kriminalität wurden einbezogen, daraus wurden verurteilte Personen ausgewählt (n=478)

Recherche aller Kinder dieser Personen im Nationalen Bevölkerungsregister über 16 Jahre (n=720)

Einbezug der Registerauszüge zu allen Ermittlungsverfahren und Verurteilungen betreffend die Kinder

Verurteilung Mutter organisierter Kriminalität:	60% Kinder aktenkundig
Verteilung Vater organisierte Kriminalität:	43% Kinder aktenkundig
Söhne (Vater verurteilt):	57% aktenkundig
Töchter (Vater verurteilt):	29% aktenkundig

Die Aktenanalyse

- Jugendamtsakten zu 13 Familien, die dem Milieu krimineller Clans zugerechnet werden
- Hinweis: Begriffsproblematik (Dr. Jaraba, M.)
- Insgesamt 68 Kinder, davon 30 Gegenstand von Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII
- Nur am Rand erwähnte Kinder zum Zeitpunkt des ersten KS-Verfahrens überwiegend bereits volljährig, aber auch einzelne gut angepasste Kinder
- Es gab einen Fall patriarchaler Gewalt gegen Frau und Kinder mit 3 schwer belasteten Kindern
- Weiter zwei schwer behinderte/chronisch kranke Kinder mit erheblich überforderten Eltern
- **21 der 30 Kinder: antisozialer Entwicklungsverlauf**

Weiter Aktenanalyse

- 19 der 21 Kinder mit antisozialem Entwicklungsverlauf waren Jungen, zwei Mädchen
- Indexkind idR mittlere Kindheit oder frühes Jugendalter
- Bei der großen Mehrheit auff. Kinder keine Hinweise auf KJP Diagnosen, 3-5 ADHS, je einmal SSV, AnPS
- Dokumentation antisoziales Verhalten eher unsystematisch, am häufigsten Gewalt gg Kinder, Gewalt/Drohungen gg. Erwachsene, Schulverweigerung
- Kaum im Fokus: Entitlement (Gefühl über den Regeln zu stehen) und Omerta
- Wenige Fälle mit dokumentierter Misshandlung (5), eher noch Gewalt unter Brüdern (7-9)

Weiter Aktenanalyse

- Kaum Beschreibungen mehrerer Dimensionen elt.
Erziehungsfähigkeit: Pflege und Versorgung (3), Bindung (1)
- Schwerpunkt: Regelvermittlung, Hauptnarrativ: Eltern hilflos, wenig dokumentierte Exploration zum Umgang mit Gewalt und erzieherischen Maßnahmen
- SV bejahen nach Aktenlage bei drei Viertel der Kinder mit antisozialem Verlauf KWG (Hindsight?)
- JA hat bei etwas mehr als einem Drittel der Kinder FG angerufen und ist damit ziemlich durchgängig gescheitert, keine Gua

Was sind unsere Kriterien für KWG bei antisozialem Entwicklungsverlauf und Eltern, die hierauf nicht reagieren können oder wollen?

Risikofaktoren für Verfestigung eines aggressiven, antisozialen Verhaltens im Kindesalter

Vom Kind erfahrene Kindeswohlgefährdung

Emotionale Vernachlässigung / Ablehnung

Vernachlässigung allgemein

Beobachtbare Einschränkungen der elterlichen Erziehungsfähigkeit

Harsche, inkonsistente Disziplin

Geringe Feinfühligkeit / vermeidende Bindungsqualität

Wenig elterliche Anregung und kognitive Förderung

Merkmale des Kindes

Eingeschränkte Intelligenz / Sprachfähigkeit

Aufmerksamkeitsprobleme

Oppositionelles Verhalten

Familiäre Situation

Hohe Stressbelastung in der Familie

Mutter depressiv / psychisch auffällig

Ausgeprägte Familienkonflikte

Merkmale der sozialen Lage der Familie

Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes sehr jung

Mutter alleinerziehend

Sehr bildungsferne Familie

- 64 Kinder im Hamburg GIK-Programm
- Follow-Up im Mittel 2,5 Jahre
- Durchschnittlich 20 Monate Hilfe, 88% 2 oder mehr Hilfen, 58% 3 oder mehr Hilfen
- Trotzdem Summe der Verfestigungsrisiken schlägt noch durch:

Fallgrundmerkmale (Alter, Armut) $r = 0.01-0.03$

Gewaltschweregrad Indexereignis $r = 0.13$

Pretestversion $r = 0.11-0.12$

Modul Verfestigungsrisiko $r = 0.28^*$

Eingriff eine Option, wenn
ausgeprägtes antisoziales Verhalten
+
Hohes Verfestigungsrisiko
+
Fehlende elterliche Bereitschaft zur Mitarbeit
bei Abwehr Gefahr, weil
Hilflosigkeit oder selbst antisoziales
Verhalten?

Fehlsozialisation

Aufwuchsbedingungen, unter denen sich ein Scheitern betroffener Kinder am zentralen Sozialisationsziel der Gemeinschaftsfähigkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) abzeichnet. Im Unterschied zum wesentlichen häufigeren Phänomen der Untersozialisation, bei dem soziale Regeln nicht oder nur sehr unbeständig vermittelt werden und Kinder daher an ihrer Aneignung scheitern, werden bei einer Fehlsozialisation Regeln vermittelt, die aber nicht zu einem Zusammenleben in der Gesellschaft befähigen.

- Kinder werden in einer Weise erzogen, die ihnen jede Möglichkeit nimmt, andere Lebensorientierungen und Lebensweisen kennenzulernen;
- Erziehungsmittel oder Inhalte der Erziehung sind geeignet Kinder in einem Zustand von Angst zu halten und einseitig auf Unterwerfung ausgerichtet;
- Kinder werden angeleitet oder dazu angehalten, die Grenzen und Rechte anderer gravierend zu missachten

Gefährdung bei christlich-fundamentalistischen Familien

Häufig Trias von:

Abschottung des Kindes von weltlichen Einflüssen

Bejahung und Körperstrafen und kindlicher Unterwerfung als Erziehungsziel

Ablehnung von Heilbehandlungen, von denen angenommen wird, dass sie göttlichem Willen widersprechen

Gefährdung in jihadistischen Familien. Aufmerksamkeit für:

Strikte Ablehnung nicht recht-gläubiger Einflüsse

Starker Geschlechterdualismus, mit erheblichen Einschränkungen für Töchter

„Kultur des Märtyrertums“, d.h. der Idee einer gewalttätigen Selbstaufopferung im Dienst der Religion

Rechtsprechungsübersicht: Schwierigkeiten der Gerichte elterliche Überzeugungssysteme zu würdigen. Daher:

- (a) Elterliche Überzeugungssysteme nur relevant, wenn sie als gefährdendes Fürsorge- und Erziehungsverhaltens wirksam werden. Umgekehrt ist es für die Abwehr bestehender Gefahren von großer Bedeutung, inwieweit diesen Gefahren elterliche Überzeugungen (und nicht etwa Überforderung) zugrunde liegen.
- (b) Familien, in denen Fehlsozialisation droht, stehen alle vor der Herausforderung einen für ihre Kinder als richtig empfundenen Weg zwischen Anpassung an gesellschaftliche Normen einerseits und Rückzug bzw. Opposition andererseits zu finden. Das bietet den zentralen Ansatzpunkt für Hilfe.
- (c) Beratung ist aber nicht immer möglich, da Eltern in manchen Fällen dem Gericht Legitimität absprechen oder jede Art von Kompromissbildung als Verrat an ihren Überzeugungen empfinden. Daher kann es sein, dass Eingriffe erforderlich sind.

Es ist eine natürliche Folge des stärkeren Hervortretens radikaler Milieus in unserer Gesellschaft, dass wir uns in den Regelstrukturen, in der Jugendhilfe und in der Familiengerichtsbarkeit mehr mit dem Aufwachsen von Kindern in diesen Milieus beschäftigen müssen.

Die Kinderschutzperspektive ist dabei nur eine von mehreren, die aber besonders von Spannungslinien durchzogen ist.

Es wäre gut, wenn die Entwicklung der Rechtsprechung zu Einzelfällen mit empirischen Studien einhergehen könnte.

Zum Weiterlesen: Kindler, H. (2023, im Druck):
Fehlsozialisation, Übersozialisation und Symbiose,
Hochstrittigkeit, Autonomiekonflikte, schädliche traditionelle
Praktiken. In: Fegert, J.M./Meysen, T./Kindler, H./Chauviré-
Geib, K./Hoffmann, U./Schumann, E. (Hrsg). Gute
Kinderschutzverfahren. Springer, Berlin Heidelberg, 363-
375, doi: 10.1007/978-3-662-66900-6_25

Zitierte Literatur:

Besemer, S., Ahmad, S. I., Hinshaw, S. P., & Farrington, D. P. (2017). A systematic review and meta-analysis of the intergenerational transmission of criminal behavior. *Aggression and violent behavior, 37*, 161-178.

Bottoms et al. (2015). Religion-related child maltreatment: A profile of cases encountered by legal and social service agencies. *Behavioral Sciences & the Law, 33(4)*, 561-579.

Meysen et al. (2021). *Kindeswohl bei Aufwachsen in islamistisch oder salafistisch geprägten Familien. Orientierungshilfe für Jugendämter*. Heidelberg: Socles.

van Dijk, M., Eichelsheim, V., Kleemans, E., Soudijn, M., & Van de Weijer, S. (2022). Intergenerational continuity of crime among children of organized crime offenders in the Netherlands. *Crime, Law and Social Change, 77(2)*, 207-227.

Vielen Dank für Ihre Zeit und Ihr Interesse.